

# RS Vwgh 1992/7/29 88/12/0202

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.07.1992

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/07 Personalvertretung

## Norm

BDG 1979 §48 Abs4;

BDG 1979 §74 Abs2;

PVG 1967 §25 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/21 89/12/0034 2

## Stammrechtssatz

War die für den Beamten maßgebende Zeit der Dienstleistung gemäß 48 Abs 4 BDG 1979 bereits in einem Dienstplan festgesetzt worden, ist im Hinblick auf § 74 Abs 2 BDG 1979, wonach der Beamte für die Zeit des Sonderurlaubes den Anspruch auf die vollen Bezüge behält, eine nach der Bewilligung des Sonderurlaubes erfolgte Abänderung des Dienstplanes, die mit bezugsrechtlichen Nachteilen für den Beamten verbunden ist, hinsichtlich dieser Konsequenzen rechtlich nicht gedeckt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988120202.X02

## Im RIS seit

29.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)